

Die Kita als sicherer Ort

**Arbeitshilfe
zum
Kinderschutz**

Diakonie Hessen –
Diakonisches Werk in
Hessen und Nassau und
Kurhessen-Waldeck e.V.
Geschäftsstelle Kassel



Verband Evangelischer
Tageseinrichtungen
für Kinder
in Kurhessen-Waldeck

Seite	
5	Vorwort
6	1. EINLEITUNG
7	2. Präventiver Kinderschutz
7	2.1 Enttabuisierung und Sensibilisierung
7	2.2 Wertschätzende pädagogische Grundhaltung
8	2.3 Konzeptionelle Umsetzung
8	2.4 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern
9	2.5 Klare Organisationsstrukturen
10	2.6 Qualifizierung der Fachkräfte
10	2.7 Verantwortung und Fürsorgepflicht des Trägers
11	3. Persönliche Eignung der Beschäftigten (§ 72a SGB VIII)
12	4. Datenschutz
13	5. Entwicklung eines einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzepts
13	Vorbemerkung
14	5.1 Verfahrensablauf im Überblick
15	5.2 Erläuterungen zum Verfahrensablauf
21	6. Umgang mit internen Grenzverletzungen
21	Vorbemerkung
21	6.1 Unabsichtliche Grenzverletzungen
22	6.2 Verdacht auf übergreifendes und evtl. strafrechtlich relevantes Verhalten
27	6.3 Kommunikation in der Krise
28	Anlagen
45	Literatur und Hinweise
47	Impressum

VORWORT

Es gibt keine Entschuldigung dafür, Kindern eine gute Kindheit vorzuenthalten.

Nelson Mandela; aus dem Vorwort der Unicef-Kinderrechtskonvention

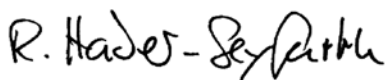
Selbstbewusst und voller Tatendrang schauen uns die beiden Kinder vom Titelblatt der Broschüre entgegen. Ihr Selbstvertrauen ist spürbar und bringt zum Ausdruck, was für uns in Evangelischen Kindertageseinrichtungen grundlegend ist: Jedes Kind ist einzigartig, jedes Kind wird geachtet und seine Würde ist unantastbar! Wir wollen Kinder in diesem Lebensgefühl bestätigen und ihnen unbedingte Wertschätzung zusagen. Der Auftrag und die Verpflichtung, die Rechte der Kinder zu achten und ihren Schutz zu gewährleisten, sind damit unmittelbar verbunden.

Mit dieser Broschüre legen wir jetzt eine Arbeitshilfe vor, die wir als Fortschreibung unserer bisher zum Kinderschutz in Evangelischen Kindertagesstätten vorgelegten Materialien und als Erweiterung der bisher verankerten Maßnahmen verstehen. Wir wollen dafür sensibilisieren, welches Verhalten und welche Haltungen dem Kindeswohl entgegenstehen und wie Gefährdungen erkannt werden können. Wir verweisen auf präventive Maßnahmen, die auf einer kontinuierlichen Reflexion des pädagogischen Handelns und einer bewussten Auseinandersetzung mit persönlichen Einstellungen aufbauen. Und wir beschreiben klare Verfahren, die im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung Orientierung und Sicherheit geben und unverzügliches Handeln zum Schutz des Kindes ermöglichen.

Bewusst haben wir das schwierige Thema einrichtungsinterner Grenzverletzungen aufgegriffen. Grenzverletzendes Verhalten in der Einrichtung zu vermeiden, präventiv tätig zu werden und den Schutzauftrag gegenüber den Kindern in der Kindertagesstätte zu gewährleisten, ist ein Kennzeichen professioneller Arbeit. Ein reflektierter Umgang mit Anforderungen und Belastungen, der ehrliche Blick auf handlungsleitende Tabus und eine offene Verständigung auf gemeinsame Werte sind Schlüssel dazu. Entsteht aber trotzdem der Verdacht, dass innerhalb der Kindertagesstätte die Integrität eines Kindes nicht geachtet wurde, sind klare Verfahrensregeln notwendig. Sie sind hier beschrieben und nehmen das Wohl der Kinder, wie auch die Verantwortung für die Mitarbeitenden in den Blick.

Die Arbeitshilfe soll dazu beitragen, dass Träger und pädagogische Fachkräfte ihr Verständnis der „Kita als sicheren Ort“ konkret werden lassen. Sie soll anregen, einen Schutzraum im besten Sinne zu gestalten: für vertrauensvolle Beziehungen, für individuelle Entfaltung und Förderung, für Neugier und Entdeckergeist, für Kreativität und Engagement ... – für starke Kinder!

Kassel, Juni 2014



Regine Haber-Seyfarth

Bereichsleitung Diakonie Hessen

Geschäftsführerin des Verbandes

Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen-Waldeck

1. EINLEITUNG

Der Kinderschutz war und ist ein wesentliches Anliegen der Arbeit in Evangelischen Kindertageseinrichtungen. Der Schutz der Kinder ist ein untrennbarer Teil ihres Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und hat mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) noch einmal an Bedeutung gewonnen.

Nach § 8a SGB VIII übernehmen die Träger in einer Vereinbarung mit dem Jugendamt ausdrücklich die Verantwortung für den Kinderschutz. Dem darin vereinbarten Schutzkonzept entsprechend, beraten sich die pädagogischen Fachkräfte bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls mit einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (iseF). Im Austausch mit allen Beteiligten planen sie konkrete Maßnahmen zum Schutz des Kindes, prüfen mit ihren Möglichkeiten die Wirksamkeit und beziehen das Jugendamt (JA) bei akuter Gefährdung in die weitere Planung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahr ein.

Festgelegte Verfahren sollen gewährleisten, dass die Kindertageseinrichtung ein sicherer Ort für Kinder ist, an dem sie sich entfalten und entwickeln können. **Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz. Seine Würde und körperliche Unversehrtheit sind jederzeit zu achten.**¹

Dennoch werden sowohl in Familien, im öffentlichen Leben und auch in Institutionen immer wieder Grenzen gegenüber Kindern verletzt. In Kindertageseinrichtungen sind Grenzverletzungen häufig eine Folge von Überforderungssituationen. Sie entstehen aber auch aus falschen Erziehungshaltungen, Unkenntnis eigener Grenzen, mangelnder Reflexionsfähigkeit oder Krankheit. Davon zu unterscheiden sind absichtsvolle Übergriffe und Straftaten, die unterschiedliche persönliche und strukturelle Ursachen haben können.

In dieser Broschüre werden zunächst Maßnahmen der Prävention benannt. Anschließend zeigen wir konkrete Handlungsschritte für Träger und pädagogische Fachkräfte bei Ereignissen und Entwicklungen auf, die das Kindeswohl außerhalb (Kap. 5) und innerhalb der Kindertageseinrichtung (Kap. 6) gefährden.

¹ vgl. UN-Kinderrechtskonvention

2. PRÄVENTIVER KINDERSCHUTZ

2.1. ENTTABUISIERUNG UND SENSIBILISIERUNG

Wenn man das Wohl von Kindern schützen will, muss man zunächst eine Gefährdung durch unterschiedliche Ereignisse und Entwicklungen in und außerhalb von Familien grundsätzlich für möglich halten und in den Blick nehmen.

Eine dafür notwendige Sensibilisierung der pädagogischen Fachkräfte für kindeswohlgefährdende Situationen und Handlungsweisen kann durch einen gezielten **Reflexionsprozess** im Team gefördert werden. Überdacht werden sollten relevante Zugänge zu dem Thema in der eigenen Lebens- und Berufserfahrung, die Haltung gegenüber Kindern und Eltern, das eigene Verhältnis zu Distanz und Nähe, der persönliche Umgang mit Ärger, Wut und Überforderung sowie die einrichtungseigenen Teamprozesse und die Teamkultur.² Oft entdecken die Fachkräfte dabei selbst erprobte Grenzverletzungen oder eigene Handlungsweisen, die überdacht und verändert werden müssen. Die Auseinandersetzung mit diesen Themen erfordert ein offenes, aber grenzwahrendes und unterstützendes Klima im Team. Die Inanspruchnahme von Supervision ist oft sinnvoll.

Gelingt die Reflexion eigener Erfahrungen, fördert dies das Einfühlungsvermögen für die Perspektive der anvertrauten Kinder. Fachkräfte, die im Prozess der Auseinandersetzung mit dem Thema eigene Grenzen erfahren, sollten im Rahmen der Fürsorgepflicht des Trägers weitere geeignete Unterstützungsmöglichkeiten bekommen.

Eine andere Möglichkeit, das Team für das Thema Grenzverletzungen innerhalb der Kindertageseinrichtung zu sensibilisieren, ist die Durchführung einer **einrichtungsspezifischen Risikoanalyse**³. Hierbei analysiert man die Alltagssituationen, in denen es in der Vergan-

genheit schon einmal zu Grenzüberschreitungen gekommen ist oder die aus Sicht der Beteiligten anfällig für Grenzüberschreitungen sein könnten. Vorbeugende Schritte werden geplant. So können beispielsweise bei Überforderung ein kurzes Verlassen des Raums oder zeitnahe Gespräche mit der Leitung vereinbart werden oder aber auch die Verabredung unterstützender Supervision oder Fortbildung für einzelne Mitarbeitende ein Mittel der Wahl sein.

2.2. WERTSCHÄTZENDE PÄDAGOGISCHE GRUNDHALTUNG

Die UN-Kinderrechtskonvention legt fest, dass Kinder das unbedingte persönliche Recht auf Schutz, Fürsorge, Förderung und Beteiligung haben.⁴ Die Umsetzung dieser Kinderrechte bildet den Kern des Leitbilds von Kindertageseinrichtungen und zeigt sich in einer wertschätzenden pädagogischen Grundhaltung der Mitarbeitenden.

Die wertschätzende Haltung kann im **Leitbildprozess** gemeinsam mit dem Träger entwickelt werden. In der **Konzeptions- und Qualitätsentwicklung** wird sie reflektiert und in konkrete Handlungsschritte übersetzt. Manche Kindertageseinrichtungen entscheiden sich darüber hinaus für die Entwicklung eines **Ethik-Codes**⁵, eines Verhaltenskodex als Selbstverpflichtung der Fachkräfte. Dieser Prozess sollte in der Regel extern moderiert werden.

² vgl. Reflexionsfragen zur Prävention, Handlungshilfe Rheinischer Verband, 2012 Reflexionsfragen Rheinland, 2012, S. 14 ff
³ vgl. Handlungsempfehlungen in Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, 2013, S.9

⁴ Maywald, 2013, S. 88 ff
⁵ vgl. Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt in: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Handlungsleitfaden zum Kinderschutz, 2012 S. 37
vgl. Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, Entwicklungswerkstatt Ethikkodex, 2012

2.3. KONZEPTIONELLE UMSETZUNG

Die Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte zeigt sich im Alltag darin, wie sehr das Thema Partizipation als Grundprinzip für die Gestaltung des pädagogischen Angebotes angewandt wird.

Die Beachtung der elementaren Kinderrechte wird deutlich in der Ansprache der Kinder, in der Wertschätzung ihrer individuellen Unterschiede, in der Unterstützung ihrer eigenständigen Spielprozesse, in der Zugänglichkeit von Räumen und Spielmaterial, in der Gestaltung der Mahlzeiten und Ruhephasen, im Umgang mit Körperpflege und Hygiene und schließlich in der Durchführung regelmäßiger Gespräche mit Kindern (wie z. B. in Kinderkonferenzen), in denen sie über ihre eigenen Angelegenheiten sprechen und Entscheidungen treffen dürfen. Im Alltag und im täglichen Miteinander braucht es immer wieder Raum für freie Meinungsäußerung und Mitbestimmung. Die Kinder werden grundsätzlich darin bestärkt, ihre Bedürfnisse und Wünsche zu äußern, auf ihre persönlichen Grenzen zu achten und „nein“ zu sagen, wenn sie etwas nicht möchten.

Damit den pädagogischen Fachkräften die Umsetzung der wertschätzenden pädagogischen Grundhaltung gelingt, müssen die Fachkräfte Zeit haben, mit dem einzelnen Kind in Kontakt zu kommen, es in den Blick zu nehmen, seine Entwicklung zu beobachten und in Abständen zu dokumentieren.

2.4. ERZIEHUNGS- UND BILDUNGS-PARTNERSCHAFT MIT DEN ELTERN

Ein partnerschaftlicher Kontakt mit Eltern hilft im Alltag und besonders auch in Krisensituationen, das Wohl des Kindes zu schützen und zu fördern. **Aufnahme- und Eingewöhnungsgespräche** bilden die Basis für die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Eltern und Fachkräften der Tageseinrichtung. Eine **kontinuierliche Information** der Eltern über die Konzeption, Abläufe, Regeln und Besonderheiten in der Kindertageseinrichtung hilft, Konflikte zu vermeiden und notwendige Auseinandersetzungen zu versachlichen.

Besonders förderlich für einen guten Kontakt zwischen Eltern und Fachkräften sind eine **klare Alltagskommunikation** und das **Angebot von regelmäßigen Entwicklungsgesprächen**. Die Achtung der verschiedenen Perspektiven beim Blick auf das Kind hilft auch in Krisensituationen, gemeinsame Lösungen für das Kind zu finden. Ein aktives Beschwerdemanagement, in dem Rückmeldungen von Eltern begrüßt, dokumentiert, zeitnah bearbeitet und jährlich ausgewertet werden, zeigt auf, was Eltern denken und erwarten. Beschwerden von Eltern können darüber hinaus wichtige Hinweise auf nicht wahrgenommene Grenzverletzungen innerhalb der Einrichtung enthalten.

2.5. KLARE ORGANISATIONS- STRUKTUREN

Klare und transparente interne Organisationsstrukturen sind notwendig, um Kinder vor Gefahren für ihr Wohl wirksam schützen zu können.⁶ Die Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder⁷ klärt die Aufgaben und Verpflichtungen des Trägers, der Fachkräfte und der Eltern in Bezug auf die Umsetzung und Inanspruchnahme des pädagogischen Angebots der Kindertageseinrichtung.

Die Einführung der **Dienstanweisung für pädagogische Fachkräfte**⁸ gibt Sicherheit über Aufgaben und Verantwortung der Leitung, stellvertretenden Leitung und der Fachkräfte. Darüber hinaus sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der hauswirtschaftlichen und sonstigen unterstützenden Mitarbeitenden im Einzelfall zu klären und schriftlich festzulegen.

Für die Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes sind darüber hinaus insbesondere die Besprechungs- und Entscheidungsstrukturen zu klären:

- Gibt es regelmäßige, dokumentierte Teamgespräche?
- Gibt es Zeit für Gespräche im Gruppenteam?
- Gibt es kollegiale Beratung und/oder Fallbesprechungen?
- Gibt es eine effektive Kurzinformation im Alltag?
- Gibt es Zeit für Einzelgespräche der Leitung mit Mitarbeitenden?
- Gibt es die Möglichkeit von Supervision in schwierigen Situationen?
- Gibt es regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern?
- Gibt es kurzfristige Krisengespräche mit den Eltern?
- Gibt es geregelte Gesprächsabläufe mit externen Kooperationspartnern?

Ein Team, das gewohnt ist, sich über das Wohl und die Entwicklung einzelner Kinder im Rahmen von Fallbesprechungen auszutauschen, das offen über die Möglichkeit von Grenzverletzungen durch Fachkräfte spricht, Konflikte untereinander und mit Dritten austrägt und sich bei Schwierigkeiten von außen Hilfe holt, schützt Kinder vor lange unbemerkt bleibenden, sein Wohl schädigenden Ereignissen und Entwicklungen.

⁶ vgl. Enders/Eberhardt 2007

⁷ vgl. Ordnung für Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder, 2014

⁸ vgl. Muster-Dienstanweisung, EKKW, 2013

2.6. QUALIFIZIERUNG DER FACHKRÄFTE

Eine **Grundqualifizierung der Fachkräfte** zum Thema Kinderschutz sowie eine **kontinuierliche und wiederkehrende Information über Handlungsleitlinien und Verfahrensabläufe** in einem Kinderschutzfall führen zu besserem Erkennen und kompetentem Handeln bei Auftreten einer Kindeswohlgefährdung. **Fortbildungen** zu Themen wie „Beobachtung und Dokumentation“, „Individualisierte Bildungsarbeit“, „Inklusion/Kinder mit besonderen Bedürfnissen“, „Erziehungspartnerschaft mit Eltern“ und „Umgang mit Konflikten und Krisen“ unterstützen die Fachkräfte in ihren konzeptionellen Überlegungen auf dem Weg zu einer Kita als sicherem Ort.

2.7. VERANTWORTUNG UND FÜRSORGEPLICHT DES TRÄGERS

Der Träger der Einrichtung hat die Verantwortung für die Betriebsführung der Kindertageseinrichtung und die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden. Er hat sich mit der zuständigen Kommune im **Betriebsvertrag** gebunden, ein Angebot der Kindertagesbetreuung in einem bestimmten Rahmen vorzuhalten. Mit den Eltern hat er im **Aufnahmevertrag** vereinbart, dass er für eine bestimmte Zeit die Aufsichtspflicht und damit auch die Sorge für das Wohl der Kinder übernimmt. Mit dem Antrag auf **Betriebserlaubnis** ist der Träger dem Gesetzgeber gegenüber verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in seinem Verantwortungsbereich Kinder nicht zu Schaden kommen und jede Gefährdung ihres Wohls nach § 47 SGB VIII zu melden. Mit dem zuständigen örtlichen Jugendamt hat der Träger **eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 8a SGB VIII** geschlossen, in der er versichert, ein internes Kinderschutzkonzept zu entwickeln und für seine Umsetzung zu sorgen. Für die Umsetzung seiner Verpflichtungen hat der Träger **Dienstverträge mit Mitarbeitenden** geschlossen sowie die **Dienstanweisung** für pädagogische Fachkräfte erlassen.

Zur Umsetzung des Kinderschutzauftrags haben Träger von Kindertageseinrichtungen folgende präventive Aufgaben:

Einhaltung formaler Vorgaben

- Einforderung von erweiterten Führungszeugnissen
- Überwachung eines einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzeptes
- Meldung besonderer Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl schädigen können nach § 47 SGB VIII an das Jugendamt.
- Einführung der Dienstanweisung für pädagogische Fachkräfte

Umsetzung der Fachaufsicht

- Entwicklung eines Leitbildes mit den Mitarbeitenden
- Unterstützung bei der Entwicklung und Überarbeitung der Konzeption
- Unterstützung bei der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes
- Initiierung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung/Einführung eines QM-Systems
- Klärung der internen Kommunikationsstrukturen/Bereitstellung mittelbar pädagogischer Zeiten für Besprechungen und Konzeptionstage
- Förderung von Fort- und Weiterbildung⁹

Umsetzung der Dienstaufsicht

- Regelmäßige Planungs- und Reflexionsgespräche mit der Leitung
- Durchführung jährlicher Personalentwicklungsgespräche mit der Leitung
- Durchführung von Krisen- und Konfliktgesprächen

⁹ vgl. Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung, 2005

3. PERSÖNLICHE EIGNUNG DER BESCHÄFTIGTEN (§ 72A SGB VIII)

Der Träger der Kindertageseinrichtung muss sicherstellen, dass er nur geeignetes Personal für die anfallenden Aufgaben einstellt. Dies bezieht sich auf die fachliche Qualifikation und auf die persönliche Eignung.

Vor diesem Hintergrund regelt der § 72a SGB VIII, dass der Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe sich bei Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen¹⁰ erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs.1 BZRG von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen¹¹ vorlegen lassen muss. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind.

In Kindertageseinrichtungen besteht die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Neben- und Ehrenamtliche, wenn sie während ihrer Tätigkeit regelmäßig, über eine gewisse Dauer und im Kontext eines Einzel- oder Kleingruppensettings mit Kindern in Kontakt kommen und die Möglichkeit zu Intimität und Körperkontakt gegeben ist.¹² Dies können z. B. die Vorlesepatinnen/Vorlesepaten, Eltern, die eigenständig kleine Projekte anbieten, einzelne Kinder unterstützen oder die Kinder regelmäßig in den Wald begleiten, betreffen.

Studierende der Fachschulen, die in der Einrichtung ein Praktikum absolvieren, legen in der Regel dort das erweiterte Führungszeugnis vor. Bei Kurzzeitpraktikantinnen/Kurzzeitpraktikanten, die nicht allein mit Kindern in Kontakt kommen, genügt das Unterschreiben einer persönlichen Erklärung (Anlage 9) zum § 72a SGB VIII.

¹⁰ Im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck sind dies laut Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission am 27. Mai 2010 zweieinhalb Jahre.

¹¹ Für freie Träger ist in Vereinbarungen mit dem Jugendamt festzulegen, welche neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen mit welchen Aufgaben ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen (§72a SGB VIII)

¹² vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe, 2012

4. DATENSCHUTZ

Der Schutz persönlicher Daten ist in Tageseinrichtungen für Kinder ein wichtiger Grundsatz und in Bezug auf das Thema Kinderschutz eine große Herausforderung.

Grundsätzlich gilt in Evangelischen Kindertageseinrichtungen das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche Deutschlands (DSG-EKD). Dies bedeutet, dass Daten nur beim Betroffenen selbst erhoben, dass nur die zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Daten erhoben und auch nur zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden, verwendet werden dürfen.¹³ Eine anderweitige Verwendung, insbesondere eine Weitergabe der Daten an Dritte, bedarf der Einwilligung der Betroffenen oder einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Aus dem § 8a SGB VIII kann sich eine solche Grundlage entwickeln. Zunächst gilt auch hier der unbedingte Schutz personenbezogener Daten. Die Einhaltung des Sozialgeheimnisses ist Voraussetzung für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Bei der Dokumentation von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist deshalb besonders darauf zu achten, dass die schriftlichen Informationen verschlossen aufbewahrt und nicht für Unbefugte zugänglich sind. Auch Gespräche im Team sind sorgfältig vor ungewollt Zuhörenden sowie vor unkontrollierter Weitergabe der dort zur Kenntnis gebrachten Sozialdaten zu schützen. Die Fallbesprechung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft (iseF) wird mit anonymisierten Daten durchgeführt. Erst wenn elementare Interessen eines Kindes berührt sind und eine Gefährdung seines Wohlergehens nicht anders abwendbar erscheint, ist eine Weitergabe personenbezogener Daten an das Jugendamt auch ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten möglich und sogar geboten.

Vor einer Weitergabe der Daten an das Jugendamt sind die Personensorgeberechtigten aber auch in diesem Fall in der Regel zu informieren. Dies gilt nicht, wenn hierdurch das Gefährdungsrisiko für das Kind erhöht wird.

In einem Kinderschutzfall ist es dem Jugendamt darüber hinaus erlaubt, ohne vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten, Informationen über das Kind bei der Kindertageseinrichtung einzuholen.¹⁴ Um das Vertrauensverhältnis zwischen der Familie und der Kindertageseinrichtung nicht unnötig zu belasten, ist es in der Regel besser, wenn das Jugendamt sich dennoch um eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten im Vorfeld einer Anfrage bemüht.

Auch beim Umgang mit internen Grenzverletzungen (vgl. Kap. 6), die eine konsequente Intervention erforderlich machen, sind die Vorgaben des Datenschutzes zu beachten.

¹³ vgl. § 62 Abs. 2 SGB VIII

¹⁴ vgl. Maywald, 2013, S. 28 und Dr. Meysen, Kooperation beim Schutzauftrag in: Jordan (Hrsg.) 2006

5. ENTWICKLUNG EINES EINRICHTUNGSBEZOGENEN KINDERSCHUTZKONZEPTS

Vorbemerkung

Die Umsetzung des § 8a SGB VIII erfordert eine Vereinbarung zwischen dem örtlichen Jugendhilfeträger und dem freien Träger der Einrichtung (s.o.).¹⁵ In dieser Vereinbarung wird das Verfahren zur Umsetzung des Kinderschutzes beschrieben und festgelegt, dass die Kindertageseinrichtung ein auf die konkrete Einrichtung bezogenes Schutzkonzept entwickelt und mit dem Jugendamt abstimmt.

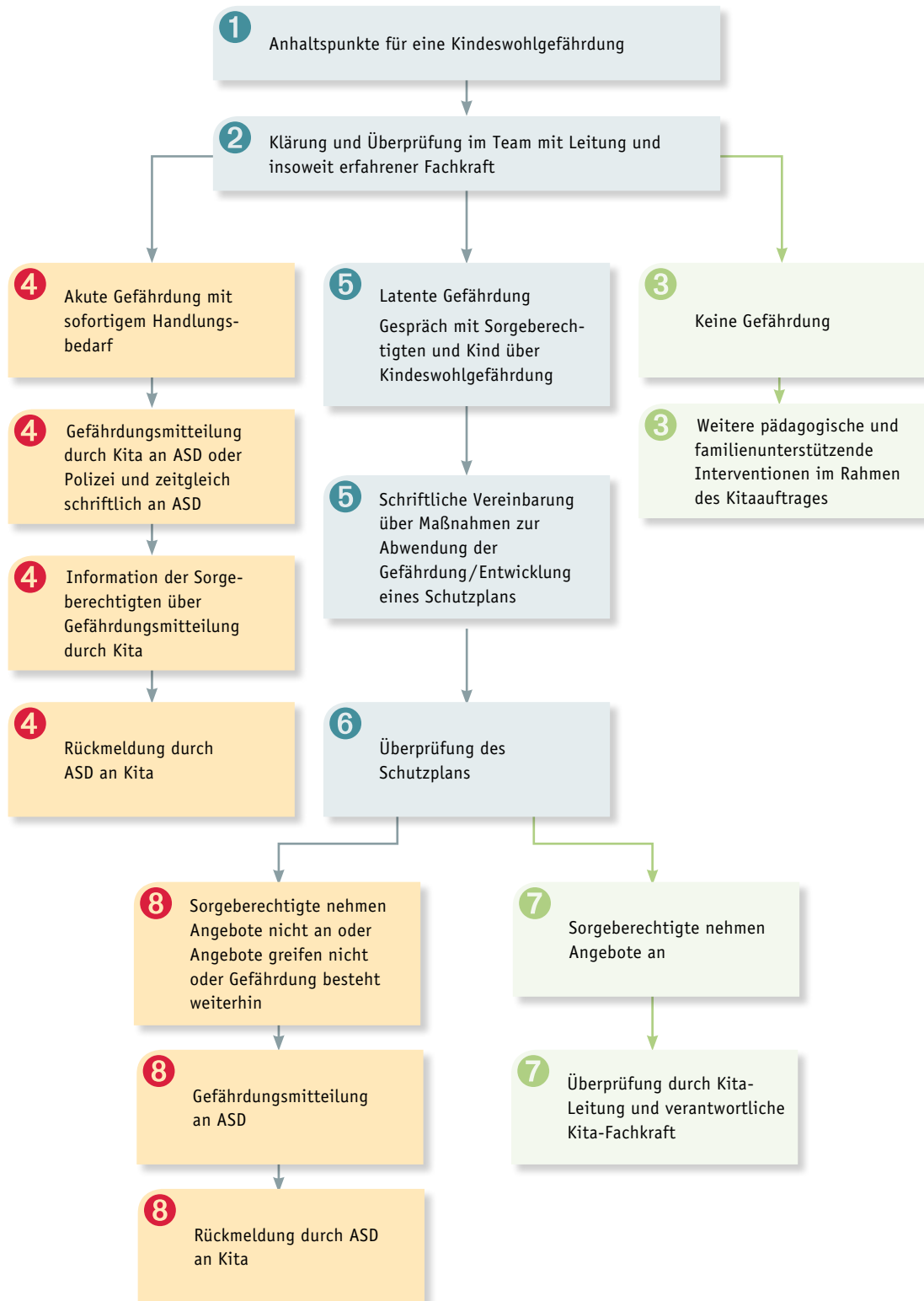
Das nachfolgende Schaubild mit ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Handlungsschritten enthält die zentralen Bausteine für das geforderte Kinderschutzkonzept evangelischer Kindertageseinrichtungen. Es kann von Träger und Leitung weitgehend übernommen und durch präzise standortbezogene Angaben (Namen, Kontaktdaten, besondere Absprachen) ergänzt werden, so dass ein spezifisches Schutzkonzept entsteht.

Darüber hinaus ist wichtig:

- Das Kinderschutzkonzept muss jeder einzelnen Fachkraft der Kindertageseinrichtung bekannt sein. Hierzu sollten neue Mitarbeitende zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Einführung erhalten und das ganze Team einmal im Jahr ihr Wissen auffrischen.
- Die Dokumentationsvorlagen (vgl. Anhang) und Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkraft, des Jugendamtes und anderer Hilfeinstitutionen müssen für die Mitarbeitenden verfügbar sein und beständig aktualisiert werden.
- Die Eltern erhalten über den Hinweis in der Ordnung für Evangelische Kindertageseinrichtungen hinaus bei den Aufnahmegesprächen und/oder auf dem Gesamtelternabend grundsätzliche Informationen über den Kinderschutzauftrag der Einrichtung.

¹⁵ vgl. Institut für soziale Arbeit e.V., Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, 2006

5.1 VERFAHRENSABLAUF IM ÜBERBLICK¹⁶



¹⁶ Im Schaubild werden Kindertageseinrichtungen „Kita“ genannt, der Allgemeine Soziale Dienst „ASD“ und Personensorgeberechtigte „Sorgeberechtigte“

5.2 ERLÄUTERUNGEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

ZU 1 ANHALTSPUNKTE FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Nehmen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes wahr, müssen sie diese dokumentieren (Anlage 1) und die Einrichtungsleitung informieren.

Hinweise Anhaltspunkte sind Hinweise auf oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden. Die Handlungen können

- eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- eine Vernachlässigung des Kindes,
- ein unverschuldetes Versagen der Eltern oder auch
- ein schädigendes Verhalten Dritter sein.

Anhaltspunkte findet man **direkt beim Kind** (Aussehen, Gesundheit, Verhalten), **bei der Familie und dem Lebensumfeld** (Wohnsituation, finanzielle Notlagen, Krankheit, schädigendes Erziehungsverhalten, Gewalt, sexuelle Ausbeutung), aber auch **im direkten Kontakt mit der Familie** (mangelnde Problemeinsicht, fehlende Kooperationsbereitschaft).

Seit dem Inkrafttreten des § 8a SGB VIII wurden zahlreiche Auflistungen von Anhaltspunkten/Indikatoren für die Gefährdung des Kindeswohls entwickelt.¹⁷

a) Besonders hinzuweisen ist auf die „**Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen (KiWo-Skala)**“, die von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg entwickelt und in vielen Kindertageseinrichtungen erprobt und auf ihre Praktikabilität und Aussagekraft geprüft wurde.¹⁸ Sie kann von einer Fachkraft oder gemeinsam mit mehreren Fachkräften bearbeitet werden. Die anhand einer Skala zu erfolgende Bewertung der Situation und die Planung des weiteren Vorgehens sollten gemeinsam mit der Leitung der Einrichtung erfolgen.

Die Ki-Wo-Skala unterscheidet drei Altersgruppen und umfasst neun Unterpunkte, die sich auf mögliche Auffälligkeiten beim Kind und der Familie beziehen. Im Manual zur Skala findet man praktische Definitionen einzelner Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung. Dies hilft, das subjektive Empfinden der einschätzenden Fachkraft zu objektivieren und nicht vorschnell Gefährdungen zu vermuten. Die Skala ist gut geeignet für eine umfassende Übersicht und Bewertung möglicher Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes und dient der Vorbereitung auf die Gefährdungseinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.

¹⁷ Manchmal einigt sich der Träger mit dem Jugendamt auf eine spezifische Skala. Diese ist dann zu verwenden.

¹⁸ vgl. Maywald, 2013, S. 97-99, siehe Link zur Bestellung der KiWo-Skala unter Literatur und Hinweise im Anhang

- b) **Der Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz (2013)**¹⁹ in der Version für Klein- und Vorschulkinder wurde von einer Arbeitsgruppe der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm entwickelt. Auch hier werden Anhaltspunkte beim Kind und seiner Familie aufgeführt und dabei verschiedenen Formen der Kindeswohlgefährdung zugeordnet. Bei jedem Merkmal können drei mögliche Ausprägungen angekreuzt werden. Der Wahrnehmungsbogen enthält Definitionen der einzelnen Formen von Kindeswohlgefährdung und erläutert sie anhand von Beispielen. Auch dieser Einschätzungsbogen schult die Wahrnehmung der Fachkräfte im Alltag und hilft, das Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorzubereiten.

ZU 2 KLÄRUNG UND ÜBERPRÜFUNG

Liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, werden diese zunächst mit der Leitung und dann in einer Fallbesprechung mit dem Gruppen- oder Einrichtungs-team vorläufig bewertet (Anlage 2). Erscheinen die Anhaltspunkte gewichtig oder besteht Unsicherheit über ihre Einschätzung, wendet sich die Leitung – nach Absprache mit dem Träger – an die in der Vereinbarung des Trägers mit dem Jugendamt genannte oder selbst bereitgestellte insoweit erfahrene Fachkraft oder deren Vertretung und verabredet ein zeitnahes Gespräch.

Hinweise Der Träger der Einrichtung trägt Sorge dafür, dass über Kooperationsvereinbarungen oder interne Bereitstellung den dort tätigen Fachkräften im Falle eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung innerhalb des § 8a SGB VIII-Verfahrens zur Verfügung steht. Die insoweit erfahrene Fachkraft hat einen beratenden Auftrag für die fallverantwortlichen Fachkräfte. Sie ermittelt nicht selbst. Sie hat keine diagnostischen Aufgaben bei den Kindern oder Familien. Sie ist in der Regel nicht an Elterngesprächen beteiligt. Falls dies im Einzelfall doch erforderlich sein sollte, ist im Vorfeld die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen (Anlage 8). Mit dem Jugendamt ist abzustimmen, dass die insoweit erfahrene Fachkraft die für ihre Aufgabe notwendigen Qualifikationen nachweisen kann.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat die Aufgabe, die fallzuständigen Fachkräfte bei der **Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten** für eine Kindeswohlgefährdung zu unterstützen, gemeinsam mit ihnen **einen Schutzplan für das Kind zu entwickeln** und das **klärende Elterngespräch** vorzubereiten. Bei Bedarf kann sie auch zur Auswertung des Elterngesprächs eingeladen werden.

Die Fachkräfte der Einrichtung bleiben jedoch für den Kinderschutzfall in der Verantwortung.

¹⁹ vgl. Maywald, 2013, S. 97-99, siehe link zum Wahrnehmungsbogen unter Literatur und Hinweise im Anhang

Im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft wird gemeinsam das Gefährdungsrisiko abgeklärt. **Die Daten des Kindes und der Familie sind hierfür zu anonymisieren.** Im Gespräch ist zu entscheiden, ob **keine Gefährdung** vorliegt, eine **akute Gefährdung** sofortiges Handeln notwendig macht oder aber bei einer **latenten Gefährdung** der Handlungsablauf nach § 8a SGB VIII fortgesetzt werden muss. Das Gespräch wird protokolliert (Anlage 3) und evtl. weitere Termine zur Überprüfung verabredet. Der Träger wird, wenn er nicht direkt beteiligt war, durch die Leitung über das Gesprächsergebnis informiert.

Die Einbeziehung von Mitarbeitenden des Jugendamtes in beratender Funktion ist im Vorfeld einer Gefährdungsmeldung möglich. Nachteil dieser Lösung ist die mögliche Vermischung von Beratungsaufgabe und der Aufgabe, das staatliche Wächteramt wahrzunehmen. Die notwendige Wahrung des Sozialgeheimnisses scheint dabei insbesondere in kleineren Orten nicht immer möglich.

ZU 3 KEINE GEFÄHRDUNG

Im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft kann sich herausstellen, dass das Kind zwar akute Probleme hat oder das aktuelle Verhalten der Personensorgeberechtigten für die Entwicklung des Kindes nicht gut ist, aber dennoch keine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Im Austausch mit den Personensorgeberechtigten und im Team sind dann pädagogische und familienunterstützende Maßnahmen zu verabreden (Anlage 4). Oftmals können schon kleine Interventionen der Kindertageseinrichtung für die Personensorgeberechtigten oder das Kind hilfreich und unterstützend sein.

Hinweise Wichtig ist, das Kind und sein Umfeld auch weiter zu beobachten und bei einer Verschlechterung der Situation erneut eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

ZU 4 AKUTE GEFÄHRDUNG

Besteht eine akute Gefährdung des Kindeswohls oder wird diese vermutet, muss eine Gefahrenanzeige der Kindertageseinrichtung beim Jugendamt erfolgen. In besonderen Notsituationen kann auch die Polizei gerufen und gleichzeitig das Jugendamt schriftlich informiert werden.

Hinweise Der Träger der Einrichtung verwendet für die Meldung das vom jeweiligen Jugendamt empfohlene Formular (Anlage 7). Die Meldung an das Jugendamt erfolgt in der Regel schriftlich, bei Gefahr im Verzug auch telefonisch und dann schriftlich. Die Eltern werden vor der Gefahrenmeldung an das Jugendamt über diesen Schritt informiert. Dies geschieht nicht, wenn hierdurch das akute Gefährdungsrisiko für das Kind erhöht wird, wie z. B. bei sexueller Gewalt in der Familie, Gefahr von erweitertem Suizid

oder Entführung des Kindes in das Ausland. In diesen Fällen ist eine Information der Personensorgeberechtigten über die Gefährdungsmeldung der Kindertageseinrichtung im Anschluss an die Meldung notwendig und sollte im Einzelfall mit dem Jugendamt abgesprochen werden. Nach der Gefährdungsmeldung ist das Jugendamt für den weiteren Verlauf des Kinderschutzprozesses fallverantwortlich.

Solange das Kind aber die Kindertageseinrichtung besucht, bleibt für diese der allgemeine Kinderschutzauftrag als Teil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags gleichzeitig bestehen. Bei einer akuten Verschlechterung seiner Situation wendet sich die Kindertageseinrichtung – nach Information der Personensorgeberechtigten – direkt an die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Jugendamtes.

Hinweise Für eine gute Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Kinderschutzfällen ist es wichtig, im Vorfeld und fallunabhängig zu klären, wie im Anschluss an eine Gefährdungsmeldung eine Rückmeldung des Jugendamtes (ASD) an die Kindertageseinrichtung über weitere Schritte und Entwicklungen geschehen kann. Die Verpflichtung des Jugendamtes zum Datenschutz setzt der Kooperation oft enge Grenzen. Eine standardisierte Rückmeldung des Jugendamtes an die Kindertageseinrichtung ist jedoch nach Absprache möglich.

ZU 5 LATENTE GEFÄHRDUNG

Wird im Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine latente Kindeswohlgefährdung vermutet, entwickeln die Fachkräfte einen auf das Kind bezogenen Schutzplan. Dieser enthält Hilfsmaßnahmen für das Kind und seine Familie, die den Personensorgeberechtigten in einem Gespräch vorgeschlagen und mit ihnen dort konkret vereinbart werden.

Hinweise Neben internen Maßnahmen sind vor allem externe Hilfeanbieter wie Beratungsstellen (Erziehungsberatung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Sozialberatung), Ärzte und Therapeuten, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Frühförderstellen u.a. im Schutzplan zu berücksichtigen. Für die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung wie Erziehungsbeistandschaft, Sozialpädagogische Familienhilfe oder Tagesgruppen müssen die Personensorgeberechtigten motiviert werden, sich selber beim Jugendamt zu melden und Hilfen nachzufragen.

Die Personensorgeberechtigten und nach Möglichkeit auch das Kind werden frühzeitig in die Abklärung der Gefährdungssituation einbezogen.

Hinweise Im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten thematisieren die Fachkräfte ihre Wahrnehmung bzgl. der Kindeswohlgefährdung. Durch die frühe Einbeziehung der Eltern bekommen die Fachkräfte weitere Informationen und Eindrücke zu den bestehenden Anhaltspunkten der Gefährdung. Sie erfahren etwas über die Problemsicht der Familie und über ihre Bereitschaft, Hilfen anzunehmen.

In der Regel haben die Personensorgeberechtigten ein Problembewusstsein und sind bereit, Hilfen anzunehmen. Im Gespräch mit ihnen werden Unterstützungsangebote konkret besprochen und die Umsetzung vereinbart. Das Gespräch wird protokolliert und die Überprüfung der Absprachen wird terminiert (Anlage 4).

ZU 6 ÜBERPRÜFUNG DES INDIVIDUELLEN SCHUTZPLANS

Der Schutzplan enthält konkrete Vereinbarungen über Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr für das Kindeswohl. Die Umsetzung der Maßnahmen soll regelmäßig von der Kindertageseinrichtung überprüft werden (Anlage 5). Ist bei einer Überprüfung des Schutzplans für das Kind die Situation unklar, sollte die insoweit erfahrene Fachkraft zur Beratung der weiteren Vorgehensweise erneut einbezogen werden.

Hinweise Die Einrichtung soll beurteilen, ob die getroffenen Maßnahmen helfen, das Kindeswohl zu sichern. Hierzu kann sie die tatsächliche Inanspruchnahme von Hilfen durch Dritte nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten durch eine Schweigepflichtentbindung direkt beim Anbieter überprüfen (Anlage 6). Zu weitergehenden Ermittlungen ist sie nicht verpflichtet. Zum Schutzauftrag gehört jedoch, die Situation des Kindes weiter im Blick zu behalten und Anhaltspunkte für eine Gefährdung fortlaufend zu dokumentieren (Anlage 1).

ZU 7 AUFLÖSUNG DER GEFÄHRDUNGSSITUATION

Wenn die Personensorgeberechtigten die Hilfsangebote annehmen und umsetzen können und hierdurch die Gefahrensituation behoben wird, besteht kein weiterer Handlungsbedarf für die Kindertageseinrichtung. Der Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII ist beendet.

Hinweis Es ist dennoch notwendig, das Kind weiter zu beobachten und in engem Kontakt mit der Familie zu bleiben. Verschlechtert sich die Situation, beginnt das Kinderschutzverfahren erneut.

ZU 8 GEFAHRENANZEIGE BEIM JUGENDAMT

Nehmen die Personensorgeberechtigten die Hilfsangebote im Schutzplan nicht an oder greifen die Angebote nicht wirklich, besteht eine akute Gefährdung des Kindeswohls. Dies kann eine sofortige Gefährdungsmeldung beim Jugendamt oder in Notsituationen auch zuerst bei der Polizei notwendig machen. In der Regel ist aber in einem Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft neu zu entscheiden, ob eine Gefährdungsmeldung durch den Träger beim Jugendamt notwendig ist (Anlage 7).

Hinweis Im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten über die notwendige Gefährdungsmeldung kann oft vereinbart werden, dass die Eltern sich selber an das Jugendamt wenden. Die fallzuständige Kraft des Jugendamtes kann dann der Leitung der Kindertageseinrichtung die Meldung bestätigen und weitere Informationen über die Gefährdungssituation anfordern.

6. UMGANG MIT INTERNEN GRENZVERLETZUNGEN

Vorbemerkung

Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen tragen in ihrer täglichen Arbeit eine hohe Verantwortung für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. Sie bieten Kindern ein sicheres und geborgenes Umfeld. Die körperliche und seelische Unverletztheit steht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit von Mitarbeitenden, Leitung und Träger. Doch was ist zu tun, wenn der Verdacht aufkommt, dass die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes in der Einrichtung nicht gewährt ist? Wenn vermutet wird, dass sich Mitarbeitende gegenüber Kindern übergreifig verhalten? Um das Wohl des Kindes in der Einrichtung sicherzustellen gilt es, sich mit Verdachtsfällen auseinanderzusetzen und angemessen zu reagieren. Grundsätzlich ist der Schutz des Kindes, aber auch der des betroffenen Mitarbeitenden in den Blick zu nehmen.

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten empfiehlt sich eine Differenzierung²⁰ zwischen

- unabsichtlichen Grenzverletzungen
- Übergriffen
- strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt

Unter dem Begriff interne Grenzverletzungen sind sowohl fachliche als auch persönliche Verfehlungen der Mitarbeitenden gegenüber Kindern gemeint. Grenzverletzendes Verhalten gegenüber Kindern kann durch Eltern, Mitarbeitende oder das Kind selbst wahrgenommen und gemeldet werden.

6.1 UNABSICHTLICHE GRENZVERLETZUNGEN

Anhaltspunkte

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenzen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses überschreiten. Hierzu gehören auch verbale Beleidigungen, die mangelnde Wertschätzung zum Ausdruck bringen und Kinder herabsetzen. Unabsichtliche Grenzverletzungen können im Alltag der Kindertageseinrichtung nicht immer vermieden werden. Der Maßstab für unabsichtliche Grenzverletzungen liegt in objektiven Faktoren sowie im subjektiven Empfinden des Kindes. So kann z. B. die laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache der Fachkraft von Kindern bereits als grenzverletzend empfunden werden.

Klärung und Überprüfung

Fachkräfte müssen im Umgang mit den Kindern sensibel dafür sein, dass sie ihnen wertschätzend begegnen und sie zu keiner Zeit beschämen. Erforderlich sind ein bewusstes Hinsehen und ein Klima, das es ermöglicht, aus Fehlern zu lernen.

Wenn unabsichtliche Grenzverletzungen angesprochen und thematisiert werden dürfen, ist die Chance groß, dass sich das Fehlverhalten nicht wiederholt.

Kommt es innerhalb der Kindertageseinrichtung zu unbeabsichtigten, grenzüberschreitenden Handlungsweisen, sollten die betroffenen Mitarbeitenden unmittelbar Rückmeldung über ihr Verhalten bzw. über das von Dritten beobachtete Verhalten erhalten. Wenn möglich, besteht der erste Schritt in der direkten Ansprache pädagogischer Fachkräfte untereinander (kollegiale Rückmeldung). Bei besonders schwerwiegenden Grenzverletzungen wird die Leitung sofort einbezogen.

In einem gemeinsamen Gespräch wird das beobachtete oder von Dritten beschriebene Verhalten thematisiert. Ziel des gemeinsamen Austausches ist es, das eigene Handeln zu reflektieren und alternative Handlungsformen zu entwickeln. Es gilt die Aspekte herauszuarbeiten, die in der Situation handlungsleitend waren: Persönliche Gründe der Mitarbeitenden, mangelnde Fachlichkeit oder ungünstige Rahmenbedingungen.

²⁰ vgl. Enders in Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein, Wir handeln verantwortlich, 2012, S. 6

Stellt sich innerhalb der Klärungsphase heraus, dass das von Dritten beobachtete Verhalten (z. B. durch Personensorgeberechtigte) den Schilderungen der Fachkraft widerspricht, vereinbart die Leitung unter Einbeziehung des Trägers einen Gesprächstermin mit den Eltern. Ziel ist es, im Sinne des betroffenen Kindes Einvernehmen zu erzielen.

Absprachen und Maßnahmen

Grenzverletzungen können aus fachlichen und persönlichen Defiziten sowie aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen entstehen. Häufig ist es eine Verflechtung von persönlichen und strukturellen Bedingungen, die dazu führt, dass grenzüberschreitende Verhaltensweisen auftreten.

Kinder benötigen das Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit, um sich gut entwickeln zu können. Unabsichtliche Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die Mitarbeitenden dem Kind mit einer respektvollen und achtsamen Haltung begegnen. Je nach Art der Grenzüberschreitung ist zu klären, in welchem Ausmaß das Kind verunsichert ist und welche Unterstützungsangebote notwendig sind. In jedem Fall spricht die pädagogische Fachkraft gegenüber dem Kind eine Entschuldigung aus.

Bei der Suche nach Lösungen und der Vereinbarung von Maßnahmen ist es oft sinnvoll, den Träger und/oder die zuständige Fachberatung mit einzubeziehen. Bei Grenzverletzungen, die aus fachlichen und persönlichen Defiziten der Mitarbeitenden resultieren, sind nachfolgende Maßnahmen hilfreich:

- schriftliche Dienstanweisung
- qualifizierte Anleitung der Mitarbeitenden,
- entsprechendes Fortbildungsangebot,
- Supervision.

Hinsichtlich der strukturellen Bedingungen ist anzustreben, dass über die Bereitstellung des personellen Mindeststandards hinaus mittelbare pädagogische Zeiten für Besprechungen und Konzeptionstage zur Verfügung stehen. Die Gestaltung des Dienstplanes ist im Hinblick auf betreuungsintensive Zeiten zu überprüfen und ggf. anzupassen. Fragen zur Gruppenzusammensetzung, zur Gestaltung des Tagesablaufes und zum Raumangebot sind ebenfalls in den Blick zu nehmen.

Die betroffenen Eltern erhalten in jedem Konfliktfall eine Rückmeldung über den Klärungsprozess und die getroffenen Vereinbarungen und Maßnahmen. Träger und Leitung verdeutlichen, dass der Schutz des Kindes in der Einrichtung oberste Priorität hat und der Fokus aller Bemühungen darauf gelegt wird, grenzüberschreitendes Verhalten künftig zu vermeiden.

Der Sachverhalt und die nachfolgenden Handlungsschritte sind zu dokumentieren. Der Datenschutz ist jederzeit sicherzustellen, die Unterlagen sind verschlossen aufzubewahren. Es erfolgt eine Absprache darüber, in welchem Zeitraum die vereinbarten Maßnahmen überprüft werden. Bei erneut auftretenden grenzverletzenden Verhaltensweisen wird der Träger unmittelbar informiert und in den weiteren Klärungsprozess einbezogen.

Grundsätzlich dienen die in Kapitel 2 beschriebenen präventiven Maßnahmen dem Schutz vor erneut auftretenden grenzüberschreitenden Verhaltensweisen.

6.2 VERDACHT AUF ÜBERGRIFFIGES UND EVENTUELL STRAFRECHTLICH RELEVANTES VERHALTEN

Anhaltspunkte

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht aus Versehen passieren. **Sie sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern.** Es kommt zu Übergriffen, wenn sich Fachkräfte über vereinbarte Haltungen und Grundsätze (z. B. in Konzeptionen, Leitsätzen des Trägers, Dienstanweisungen) und den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder hinwegsetzen. In einer Kindertagesstätte könnte ein solches Verhalten z. B. durch das Bloßstellen einzelner Kinder vor der Gruppe oder das bewusste Ängstigen eines Kindes geschehen. Denkbar sind auch Übergriffe, wie z. B. der Austausch von Zärtlichkeit, der dem Eltern-Kind-Verhältnis zuzuordnen ist, sowie das Sichhinwegsetzen der Mitarbeitenden über die Signale des Kindes gegen Nähe und Berührungen im Alltag.

Häufig wird das eigene Verhalten nicht als Übergriff betrachtet und die Kritik von Dritten missachtet. Dies ist ein wichtiges Erkennungsmerkmal von Übergriffen.

Der Übergang zwischen **Übergriffen** und **strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt** ist häufig fließend. Zu den strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt gehören Körperverletzung, sexueller Missbrauch/sexuelle Nötigung, Erpressung. Strafbar sind auch versuchte Taten. Die Klärung und Überprüfung hinsichtlich einer Unterscheidung fällt nicht mehr in die Zuständigkeit des Trägers und der Leitung.

Interventionsebenen

Die notwendigen Handlungsschritte bei einem Verdacht auf übergriffiges und evtl. strafrechtlich relevantes Verhalten von Mitarbeitenden in Tageseinrich-

tungen für Kinder sind in der folgenden Übersicht dargestellt.²¹ Die Angaben dienen einer grundsätzlichen Orientierung für den Träger und die Leitung, die im Einzelfall modifiziert werden müssen. Die einzelnen Handlungsschritte in den nachfolgenden Tabellen müssen oft parallel ausgeführt werden.

²¹ Die nachfolgenden Tabellen wurden in Anlehnung an die Broschüre des Rheinischen Verbandes Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, 2012 erstellt.

Die Beobachtung von übergriffigem und evtl. strafrechtlich relevantem Verhalten wird von Mitarbeitenden oder von außen (z.B. Personensorgeberechtigten) **an die Einrichtung herangetragen**

Handlungsschritte	V	Wichtige Hinweise/Fragen
Gespräch mit Leitung Bezieht sich die Beobachtung auf die Leitung, Gespräch mit Träger	L	Der Verdacht wird ernst genommen
Information und Einbeziehung Träger	T, L	Beratung durch Fachberatung
Gespräch mit MA oder der externen Person über das beobachtete Verhalten	T, L	MA/externe Person, die das Verhalten beobachtet hat, reflektiert die eigene Wahrnehmung
Einschätzung durch Träger, Leitung, Fachberatung, ob der Verdacht berechtigt ist oder nicht.	T, L	Lassen sich Verdachtsmomente durch überprüfbare Erklärungen als unbegründet ausschließen?
Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft zur Abklärung des Gefährdungsrisikos	T, L	Besteht ein Hinweis auf Gefährdung des Kindeswohls in der Einrichtung?
Fortlaufende Dokumentation des Sachverhaltes und der Handlungsschritte bis zum Abschluss des Prozesses	T, L	Einhaltung Datenschutz Unterlagen werden nach Klärung des Verdachtes vernichtet

V Verantwortliche
T Träger
L Leitung
MA Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Der Verdacht auf ein übergreifendes und evtl. strafrechtlich relevantes Verhalten verdichtet sich		
Handlungsschritte ²²	V	Wichtige Hinweise/Fragen
Gespräch mit betroffener/betroffenem MA MA wird zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert	T T	MA erhält den Hinweis, sich Unterstützung zu holen, z.B. Mitarbeitervertretung
Abhängig von Schwere des Verdachtes erfolgt die Freistellung, bei Nichtfreistellung erfolgt die Tätigkeit unter Aufsicht	T T, L	Einbeziehung Kirchenkreisamt und Landeskirche/Bereich Arbeitsrecht Erfolgt die Freistellung, ist der Sprachgebrauch gegenüber Dritten abzustimmen
Gespräche mit den betroffenen Personensorgeberechtigten Benennung von Hilfsangeboten	T, L	Einbeziehung Fachberatung
Reaktionen und Verhaltensweisen des betroffenen Kindes im Blick behalten	L, MA	ggf. Hinzuziehung Beratungsstellen
Juristische Einschätzung durch Landeskirche/Bereich Arbeitsrecht	T	Einbeziehung Kirchenkreisamt
Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch nehmen	T, L	Schutzplan für das Kind erstellen Gespräch mit den Personensorgeberechtigten vorbereiten
Meldung an das Jugendamt (Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII)	T	Beachtung der diesbezüglichen Vereinbarungen mit dem Jugendamt (Meldebögen)
Meldung an das zuständige Dekanat	T	umgehende Meldung
Gespräch mit dem Team, Treffen von Absprachen, Benennung von Hilfsangeboten	T, L	Einbeziehung Fachberatung Hinweis auf Verschwiegenheitsverpflichtung
Information aller Eltern, wenn die betroffenen Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis geben	T	Einbeziehung Elternbeirat, Durchführung eines Elternabends

²² Die Handlungsschritte müssen teilweise parallel ausgeführt werden.

Der Verdacht auf ein übergreifendes und evtl. strafrechtlich relevantes Verhalten **bestätigt sich**

Handlungsschritte ²³	V	Wichtige Hinweise/Fragen
Arbeitsrechtliche Konsequenzen, je nach Schweregrad des Verhaltens, z. B.: Ermahnung, Abmahnung, Aufrechterhaltung der Freistellung, Kündigung	T	Einbeziehung Landeskirche/Bereich Arbeitsrecht und Kirchenkreisamt Vorgegebene Fristen sind einzuhalten
Meldung der Verdachtsbestätigung an das Jugendamt (Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII)	T	umgehende Meldung
Meldung an das zuständige Dekanat	T	umgehende Meldung
Gespräch mit betroffenen Personensorgeberechtigten	T, L	Beratung mit Landeskirche/Bereich Arbeitsrecht, ob eine Strafanzeige notwendig ist, Strafanzeige ist abhängig vom Willen der Personensorgeberechtigten
Information an alle Eltern in Absprache mit den betroffenen Personensorgeberechtigten	T	
Fortsetzung der Hilfsangebote im Team	T, L	Einbeziehung Fachberatung (Was hat das übergreifende Verhalten möglich gemacht?)

²³ Die Handlungsschritte müssen teilweise parallel ausgeführt werden.

- V** Verantwortliche
T Träger
L Leitung
MA Mitarbeiterin/Mitarbeiter

Der Verdacht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten der/des Mitarbeitenden bestätigt sich nicht			
Die Vorwürfe gegen MA waren unberechtigt	Hinweise	Das Verhalten der/des MA/-s war unangemessen	Hinweise
Klärung, ob der Aufnahmevertrag für das Kind aufgelöst werden muss	z. B. bei zerstörtem Vertrauensverhältnis zwischen Tageseinrichtung und Elternhaus	Klärung, ob der Aufnahmevertrag aufgelöst werden muss	z. B. bei zerstörtem Vertrauensverhältnis zwischen Tageseinrichtung und Elternhaus
MA erhält Unterstützungsangebote	Einzel supervision Versetzung	MA erhält abhängig von Art des Verhaltens eine Ermahnung/ Abmahnung Klärung von Regeln und Konsequenzen für betroffene/-n MA	Einbeziehung Landeskirche/Bereich Arbeitsrecht und Kirchenkreisamt Vorgegebene Fristen sind einzuhalten
Fortsetzung der Hilfsangebote im Team	Einbeziehung Fachberatung und/oder Teamsupervision	Fortsetzung der Hilfsangebote im Team	Einbeziehung Fachberatung
Information Elternbeirat und ggf. alle Eltern	Datenschutz wahren	Gespräch mit den betroffenen Eltern	Information Elternbeirat und aller Eltern, wenn betroffene Personensorgeberechtigte einverstanden sind

- V** Verantwortliche
T Träger
L Leitung
MA Mitarbeiterin/Mitarbeiter

6.3. KOMMUNIKATION IN DER KRISE

Allgemeine Hinweise

Ein Klima, das von gegenseitigem Vertrauen geprägt ist, ermöglicht es Kindern, Eltern und Mitarbeitenden frühzeitig Beobachtungen und Ängste mitzuteilen (vgl. Kapitel 2 Beschwerdemanagement). Die in der Krise angesprochenen Personen können mit der Art und Weise ihrer Kommunikation einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Gerüchten und übler Nachrede kein Raum gegeben wird. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Schweigepflicht gegenüber Dritten, Eltern und Kindern einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Nutzung sozialer Netzwerke.

Um in der Krise handlungsfähig zu sein, sollten Träger, Leitung und Mitarbeitende auf einen möglichen Krisenfall vorbereitet sein. Dies bedeutet, bereits im Vorfeld Abläufe und Kommunikationswege abzusprechen und für alle Mitarbeitenden transparent zu machen.

Betroffene haben immer das Recht, vor Dritten, insbesondere vor der Presse, informiert zu werden. Die Information der direkt betroffenen Personensorgeberechtigten wird durch den Träger unter Einbeziehung der Leitung sichergestellt. Die Information aller Personensorgeberechtigten ist nur mit Einverständnis der Betroffenen möglich. Diese Möglichkeit bietet sich z. B. im Rahmen eines Elternabends. Bereits im Vorfeld sollte der Elternbeirat in Kenntnis gesetzt werden.

Ein wichtiger Aspekt jeder Form der Öffentlichkeitsarbeit ist die Glaubwürdigkeit. Es gilt deshalb, umfassend sachlich zu informieren, ohne zu spekulieren. Im Umgang mit der Öffentlichkeit gilt die Fürsorgepflicht gegenüber den beteiligten Personen. Der Datenschutz und die Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten sind jederzeit einzuhalten.

Gestaltung von Medienkontakten

Allein der Einrichtungsträger oder sein Beauftragter ist berechtigt, Auskünfte zu geben. Es empfiehlt sich, zum Umgang mit der Presse ein Verfahren abzustimmen und einen Ansprechpartner (und Vertretung) zu benennen. Im Vorfeld ist abzuklären, ob für den Krisenfall ein Medienbeauftragter auf der Ebene des Kirchenkreises zur Verfügung steht. Mitarbeitende und Personensorgeberechtigte sollten auf diese Regelung aufmerksam gemacht werden.

Hinweise für den Träger der Kindertageseinrichtung bei Presseanfragen: ²⁴

- Grundsätzlich sollten Sie offen kommunizieren, sachlich fundierte Informationen verhindern Gerüchte
- Achten Sie auf die Einhaltung der Persönlichkeitsrechte und nennen Sie weder Betroffene noch andere Beteiligte namentlich
- Bei Presseanfragen sollten Sie zunächst nur ein kurzes Statement zur Situation abgeben, welches vorab abgestimmt und schriftlich vorbereitet worden ist
- Hilfreich ist es, klare Grundaussagen in kurzen Sätzen zu treffen
- Geeignet sind Auskünfte zu sogenannten „W-Fragen“: Wer, was, wann, wo, welche Folgen? Welche Maßnahmen sind geplant?
- Machen Sie keine Angaben zur Verantwortung über das Geschehene, wenn es darüber keine gesicherten Informationen gibt
- Überlassen Sie Aussagen zu Tatabläufen und aktuellen Ermittlungen grundsätzlich der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft

²⁴ vgl. Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein, Wir handeln verantwortlich, 2012, S. 14ff

ANLAGEN

Anlage 1	Dokumentation von Beobachtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Anlage 2	Protokoll für Fallbesprechungen im Team
Anlage 3	Protokoll der Fallbesprechung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft
Anlage 4	Protokoll der Gespräche mit Eltern bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/ Entwicklung eines Schutzplans
Anlage 5	Protokoll der Überprüfung des Schutzplans
Anlage 6	Schweigepflichtentbindung für die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten
Anlage 7	Beispiel für ein Formular zur Gefährdungsmeldung beim Jugendamt
Anlage 8	Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Teilnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft an einem Elterngespräch
Anlage 9	Persönliche Erklärung gemäß § 72a SGB VIII
Anlage 10	Liste der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ für die Tageseinrichtung

Anlage 2

PROTOKOLL FÜR FALLBESPRECHUNGEN IM TEAM:

Datum des Gesprächs:

Name des Kindes:

Beteiligte am Gespräch:

Beschreibung der Ausgangssituation:**Bisherige Hilfeangebote:**

Kind:

Familie:

Einschätzung der Gesamtsituation:**Weitere Vorgehensweise:**

Ziele:

-
-
-

Verabredungen:

Was	Wer	Wann/Wie oft

Überprüfung der Verabredungen:

Wann	Wer	Wie

Anlage 3**PROTOKOLL DER FALLBESPRECHUNG MIT DER INSOWEIT
ERFAHRENEN FACHKRAFT**

Datum des Gesprächs:

Name des Kindes:²⁶

Beteiligte am Gespräch:

1. Beschreibung der Ausgangssituation:**2. Bisherige Hilfsangebote:****3. Einschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft:****4. Einschätzung Fachkräfte, falls abweichend:****5. Ergebnis:**

- keine Gefährdung
- gewichtige Anhaltspunkte, latente Kindeswohlgefährdung
- akute Gefährdung

²⁶ Für das Gespräch werden die Daten vom Kind und Familie anonymisiert oder pseudonymisiert.

6. Weitere Vorgehensweise

Ziele:

-
-
-

Verabredungen:

Was	Wer	Wann/Wie oft

Überprüfung der Verabredungen:

Was	Wer	Wann/Wie oft

Anlage 4**PROTOKOLL DER GESPRÄCHE MIT ELTERN BEI VERDACHT
AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG:**

Datum des Gesprächs:

Name des Kindes:

Beteiligte am Gespräch:

Gesprächswunsch von:

- | | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| Mutter | <input type="checkbox"/> |
| Vater | <input type="checkbox"/> |
| Weitere Personen | <input type="checkbox"/> |
| Fachkräfte der Kindertageseinrichtung | <input type="checkbox"/> |

Verwendete Dokumente:

- | | |
|----------------------------|--------------------------|
| Beobachtungsaufzeichnungen | <input type="checkbox"/> |
| Fotos | <input type="checkbox"/> |
| Kinderzeichnungen | <input type="checkbox"/> |
| Lerngeschichten | <input type="checkbox"/> |
| Sonstiges | <input type="checkbox"/> |

1. Ziele für das Elterngespräch:

.....

.....

.....

.....

.....

**2. Entwicklung des Kindes/Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung
aus Sicht der Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung:**

.....

.....

.....

.....

.....

3. Entwicklung des Kindes/Situationseinschätzung aus Sicht der Eltern**zu Hause:**

.....

.....

.....

.....

.....

in der Einrichtung:

.....

.....

.....

.....

.....

4. Verabredete Ziele:**Kindbezogene Ziele:**

Ziel	Zeitraum

Familienbezogene Ziele:

Ziel	Zeitraum

5. Absprachen/ Maßnahmeplanung:

Was	Wer	Mit wem	Wann	Bemerkungen

6. Nächstes Gespräch:

.....

Unterschriften wie vorgelesen:

.....

Personensorgeberechtigte

.....

Fachkräfte der Einrichtung

Anlage 5

PROTOKOLL DER ÜBERPRÜFUNG DES SCHUTZPLANS

Datum des Gesprächs:

Name des Kindes:

Beteiligte am Gespräch:

Vereinbarte Maßnahmen	Ergebnis	Nächste Schritte	Durch wen?

Anlage 6**SCHWEIGEPFLICHTENTBINDUNG
FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN FACHDIENSTEN**

Name des Kindes:

geb.:

Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit umfassend zu unterstützen, vgl. § 22 SGB VIII. Hierzu ist im Einzelfall notwendig, mit anderen Fachdiensten interdisziplinär zusammenzuarbeiten. Die Kindertageseinrichtung ist dazu erst dann befugt, wenn das konkrete Vorgehen mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt ist.

Hiermit entbinde ich, Frau/Herr (W 1)

folgende Fachkräfte der Kindertageseinrichtung

1. Frau/Herr (W 2)

2. Frau/Herr (W 2)

für Gespräche mit folgenden Personen

1. Frau/Herr (W 3)

2. Frau/Herr (W 3)

über folgende konkrete, aktuelle Anliegen

 (W 4) (W 4)

von seinen mir gegenüber bestehenden Schweigepflichten. Eine Kopie dieser Erklärung wurde mir ausgehändigt. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift/Personensorgeberechtigte(r)

(W 1) Wer: Personensorgeberechtigte/r

(W 2) Wen: Fachkräfte der Kindertageseinrichtung

(W 3) Mit wem: Benennung der Person und der Institution

(W 4) Wofür: Konkrete aktuelle Anliegen

Anlage 7

**BEISPIEL FÜR EIN FORMULAR ZUR MELDUNG
BEIM JUGENDAMT DER STADT KASSEL**

An das

Jugendamt der Stadt Kassel
Allgemeine Soziale Dienste
Kurt-Schumacher-Straße 27
34117 Kassel

Tel. 0561 787-5301
Fax: 0561 787-5303

Name der Kita:

Adresse:

Tel.:

Datum:

Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Name, Vorname des betroffenen Kindes:

.....

Geburtsdatum: weiblich männlich

Adresse:

.....

.....

Inhaber der elterlichen Sorge
 Eltern Mutter Vater Jugendamt Vormund
Personaldaten der Mutter

Name, Vorname

.....

.....

Tatsächlicher Aufenthalt:

.....

.....

Tel.:

Personaldaten des VatersName, Vorname
.....Tatsächlicher Aufenthalt:
.....
..... Tel.:**Anderer Sorgeberechtigter**Name, Vorname
.....Tatsächlicher Aufenthalt:
.....
..... Tel.:**Der Lebensmittelpunkt des Kindes befindet sich:** bei der Mutter beim Vater bei Großeltern bei DrittenName, Vorname
.....Tatsächlicher Aufenthalt:
.....
..... Tel.:**Folgende Personen leben mit im Haushalt:**
.....**Sind Auffälligkeiten und/oder Behinderungen des Kindes bekannt?** ja neinWenn ja, welche?
.....
.....

Das Kind erhält unterstützende Hilfen durch:

Art der Hilfe:

.....

Name der Einrichtung:

.....

Adresse:

.....

Tel.:

.....

Verantwortliche Kita-Fachkraft/Leitung der Kindertagesstätte:

Name:

.....

Tel.:

.....

Die Mitteilung erfolgt aufgrund: eigener Beobachtungen

.....

 eines Gesprächs mit dem betroffenen Kind am

.....

 nicht ausreichender Umsetzung vereinbarter Hilfemaßnahmen nicht ausreichender Maßnahmen zur Abwendung von weiterer Gefährdung keiner Wahrnehmung der Schutzfunktion durch Sorgeberechtigte akuter Kindeswohlgefährdung**Schilderung des Sachverhaltes**

(Was ist wann, wo und wie passiert? Welche Beobachtungen wurden gemacht?
Worin besteht die Gefährdung?)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Unmittelbare Äußerungen des Kindes:

.....
.....
.....

Gemeinsame Gefährdungseinschätzung am:

.....

mit der Kinderschutzkraft:

.....

Ergebnis:

.....

Es besteht: genereller Handlungsbedarf sofortiger Handlungsbedarf

Bisherige Maßnahmen zur Abwendung einer weiteren Gefährdung:

(Absprachen, Einschätzung der Eltern, Reaktion der Eltern)

Bei akuter Gefährdung ausfüllen, ansonsten Protokolle/Maßnahmenplan/
schriftliche Vereinbarung beifügen

.....
.....
.....

Information der Sorgeberechtigten über diese Mitteilung an die Allgemeinen Sozialen Dienste:

- ja
 war in diesem Ausnahmefall nicht möglich, weil

.....
.....
.....

Name und Unterschrift der Kita-Leitung

.....

Verantwortliche Kita-Fachkraft

Anlage 8

**EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER PERSONENSORGEBE-
RECHTIGTEN ZUR TEILNAHME DER INSOWEIT ERFAHRENEN
FACHKRAFT AN EINEM ELTERNGESPRÄCH**

Briefkopf der Tageseinrichtung für Kinder

.....
Beratungstermin/Name des Kindes

Wir haben mit der Ev. Kindertagesstätte *Musterhausen* ein Beratungsgespräch am

.....
Wochentag, Datum

.....
Uhrzeit

vereinbart und werden diesen Termin wahrnehmen.

Wir sind damit einverstanden, dass **Frau/Herr** (**Institution**)
an diesem Gespräch in unterstützender Funktion teilnehmen wird.

Ort

Datum

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

Anlage 9**PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG GEM. § 72A SGB VIII**

Name: Vorname: geb. am:

Straße:

PLZ und Wohnort:

Ich erkläre, dass ich niemals wegen folgender Delikte verurteilt wurde oder ein Strafbefehl gegen mich ergangen ist. Es sind derzeit keine Verfahren gegen mich wegen der unten benannten Delikte anhängig. Es wurde auch kein Verfahren wegen der folgenden Delikte gegen mich wegen Geringfügigkeit oder gegen Auflagen (§§ 153 bis 154c StPO) eingestellt.

Hierbei geht es insbesondere um Verfahren oder Vergehen in folgenden Angelegenheiten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Sexueller Missbrauch, Nötigung oder sonstige Sexualdelikte (§§ 174 – 174c, §§ 176 – 179, § 182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder Förderung der Prostitution (§§ 180 – 181a StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§§ 183 und 183a StGB)
- Herstellung, Besitz oder Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184 – 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§§ 232 – 233a StGB)
- Menschenraub (§ 234 StGB)
- Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB)
- Kinderhandel (§ 236 StGB)

Ort, den

.....
(Unterschrift).....
(bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

LITERATUR UND HINWEISE

Bremische Evangelische Kirche, Landesverband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, Entwicklungswerkstatt Ethikkodex, Ein Projekt in Kindertageseinrichtungen von evangelischen Gemeinden in Bremen von 2009-2012, Bremen 2012

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§72a Abs. 3 und Abs. 4), Berlin 2012

Diakonie Deutschland, Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben, Diakonie-Texte/ Arbeitshilfe 06.2013

Enders, Ursula, (Hrsg.) Grenzen achten, Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen, Köln 2012

Enders, Ursula, Eberhardt, Bernd, Die Bedeutung institutioneller Strukturen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern und bei sexueller Ausbeutung durch Jugendliche und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Jugendhilfe, 2007
Weitere Aufsätze der Autorin unter www.zartbitter.de

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Referat Kinder und Jugendarbeit, Handlungsleitfaden zum Kinderschutz, 2012

Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch, Berlin 2013

Institut für soziale Arbeit e.V., Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, Münster, 2006

Jordan, Erwin, (Hrsg.) Kindeswohlgefährdung, München 2006

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. §8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen (Ki-Wo-Skala), 2010

[http://www.kvjs.de/nc/publikationen/publikationen-detailan-sicht.html?tx_damfrontend_pi1\[showUid\]=1538&tx_damfrontend_pi1\[backPid\]=55&tx_damfrontend_pi1\[pointer\]=11](http://www.kvjs.de/nc/publikationen/publikationen-detailan-sicht.html?tx_damfrontend_pi1[showUid]=1538&tx_damfrontend_pi1[backPid]=55&tx_damfrontend_pi1[pointer]=11)

Maywald, Jörg, Kinderschutz in der Kita, Freiburg, 2013

Meysen, Thomas (Dr.), Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung – alles rechtens? in: Jordan, Erwin, (Hrsg.) Kindeswohlgefährdung, München 2006

Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V., Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergreifendem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende in Kindertagesstätten, 2012

Universitätsklinikum Ulm, Kinder und Jugendpsychiatrie/Psychiatrie, (Leonore Thurn, Dr. Anne Katrin Küster), der Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz, 2013
<http://www.uniklinik-ulm.de/struktur/kliniken/kinder-und-jugendpsychiatrie/psychotherapie/home/forschung/forschungsprojekte/wahrnehmungsbogen-kinderschutz.html>

Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein, Wir handeln verantwortlich! Eine Handreichung zum Umgang mit Grenzverletzungen durch Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen, 2012

Vereinte Nationen, Übereinkommen über die Rechte des Kindes, New York 1989
siehe unter www.national-coalition.de

Gesetze und Verordnungen

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) 22.12.2011

Kirchengesetz über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, 29.4.2005

Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen-Waldeck, Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder, 6. Auflage 2014

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Kurhessen-Waldeck
Muster-Dienstanweisung, Grundsätze, Aufgaben und Regelungen für pädagogische Fachkräfte, Ev. Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, 3. Auflage 2013

Impressum

Herausgeber:

Diakonie Hessen -
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
Geschäftsstelle Kassel

Verband Ev. Tageseinrichtungen für Kinder
Kölnische Straße 136
34119 Kassel

Telefon: 0561 1095-3313
Fax: 0561 1095-3294
Mail: info@diakonie-hessen.de
Homepage: www.diakonie-hessen.de

Die Handreichung wurde erarbeitet von:

Ulrike Havers-Dietrich, Dipl.-Pädagogin
Fachberaterin in der Diakonie Hessen

Andrea Itter, Dipl.-Sozialpädagogin
Fachberaterin in der Diakonie Hessen

Layout:

Piva & Piva, Studio für visuelles Design, Darmstadt

Foto:

© Robert Kneschke | Dreamstime.com

Redaktion und Verantwortliche i.S.d.P:

Regine Haber-Seyfarth
Bereichsleitung Tageseinrichtungen für Kinder, Diakonie Hessen
Geschäftsführerin Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder

Kassel, Juni 2014

